

Erläuterungen für Neuerlassung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung und aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim (Abwasseremissionsverordnung Tierkörperverwertung und Gelatine – AEV Tierkörperverwertung und Gelatine)

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 158 vom 19.06.2012 S 25 geändert durch die Richtlinie 2024/1785 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024), werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Prüfverfahren erlassen. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß Artikel 3 Z 12 der IE-Richtlinie Dokumente, die die Teile eines BVT-Merkblatts (hier: Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Slaughterhouses, animal by-products and/or edible co-products industries) mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit diesen Techniken assoziierten Emissionswerten, den diesen Techniken assoziierten Umweltleistungsgrenzwerten, dem Inhalt eines Umweltmanagementsystems einschließlich der Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für Schlachthäuser und tierische Nebenprodukte (BVT-SF SA – Slaughterhouses and Animal By-Products) erfolgte mit Durchführungsbeschluss 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte, ABl. L, 2023/2749, 18.12.2023 (im Folgenden: Durchführungsbeschluss 2023/2749).

Der Durchführungsbeschluss löst Änderungsbedarf bei den folgenden nationalen Abwasseremissionsverordnungen aus:

- der bestehenden Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung, BGBl. Nr. 891/1995 idF BGBl. II Nr. 128/2019, (im Folgenden: AEV Tierkörperverwertung) und
- der bestehenden Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim, BGBl. 893/1995 idF BGBl. II Nr. 128/2019 (im Folgenden: AEV Hautleim).

Um die Branchenzuordnung der vorgenannten Abwasseremissionsverordnungen besser auf den Geltungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen abzustimmen, werden mit der gegenständlichen Verordnung

- die AEV Tierkörperverwertung mit der AEV Hautleim zu einer neuen AEV Tierkörperverwertung und Gelatine zusammengelegt (siehe Artikel 1),
- die AEV Verbrennungsgas angepasst (siehe Artikel 2).

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die AEV Tierkörperverwertung und die AEV Hautleim Ähnlichkeiten beim Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik sowie den Emissionsbegrenzungen aufweisen.

Mit der Neuerlassung einer AEV Tierkörperverwertung und Gelatine werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt. Zur vollständigen nationalen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte werden weitere Abwasseremissionsverordnungen angepasst. Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen folgende in Abschnitt 6.5. des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeiten:

6.5. Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.

In Österreich gibt es 4 Unternehmen, die der AEV Tierkörperverwertung unterfallen und alle IE-Richtlinien-Anlagen sind. Auf 2 Unternehmen ist die AEV Hautleim anwendbar, wobei nur 1 Betrieb der IE-Richtlinie unterfällt.

Zu Artikel 1 (AEV Tierkörperverwertung und Gelatine)

Besonderer Teil

Zu § 1

Abs. 1 (Geltungsbereich)

Abs. 1 stellt den Geltungsbereich der Verordnung dar. Es werden die Tätigkeiten der Vorgängerverordnungen abgebildet. Z 1 bis 3 decken den Bereich der Tierkörperverwertung ab. Die Tätigkeiten wurden aus der AEV Tierkörperverwertung übernommen. Die Z 4 entspricht dem Tätigkeitsbereich aus der AEV Hautleim. Z 5 stellt eine Erweiterung des Geltungsbereiches im Vergleich zu den Vorgängerverordnungen dar. Sie wird aufgenommen, um den Geltungsbereich der BVT-SF SA in Bezug auf die Tierkörperverwertung umfassend abzubilden. Abwasser aus der Verbrennung von Schlachtkörpern, die nicht unmittelbar mit den Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 verbunden sind, ist weiterhin nach der AEV Verbrennungsgas und den dortigen Bestimmungen für die Abfallverbrennung oder -mitverbrennung zu beurteilen (siehe Artikel 2 der Sammelnovelle). Bei den Tätigkeiten der Z 1 bis 5 anfallendes Abwasser aus der Reinigung von Abluft oder wässriges Kondensat ist der AEV Tierkörperverwertung und Gelatine zuzuordnen (Z 6). Das Abwasser aus der Reinigung von Betrieben oder Anlagen mit Tätigkeiten, die dieser Branchenverordnung zuzuordnen sind, weist in der Regel eine vergleichbare Zusammensetzung wie das Abwasser aus dem Produktionsprozess dieser Betriebe und Anlagen auf (Z 7). Der Geltungsbereich der Branchen-AEVEN wird daher standardmäßig sukzessive um die Tätigkeit des Reinigens ergänzt. So wird eine entsprechende Ergänzung auch in der neuen AEV Tierkörperverwertung und Gelatine vorgenommen.

Tierkörper ist ein Überbegriff über Schlachtkörper (= getötetes, ausgeweidetes Tier) und Kadaver (= natürlich verendetes Tier). „Tierische Nebenprodukte“ – wie in Z 4 erwähnt – sind in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) wie folgt definiert: „Tierische Nebenprodukte: ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen.“ (Essbare) Schlachtnebenprodukte hingegen sind gemäß den Begriffsbestimmungen zu den BVT-SF SA „Erzeugnisse von Lebensmittelqualität, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind“. Dieser Teil der BVT-SF SA ist in der AEV Fleisch- und Fischwirtschaft abgedeckt. Gelatine ist also das einzige Erzeugnis mit Lebensmittelqualität, das nicht in der AEV Fleisch- und Fischwirtschaft, sondern in der neuen AEV Tierkörperverwertung und Gelatine abgebildet ist.

Auf einen direkten Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann verzichtet werden, da das in der AEV genannte Tiermaterialengesetz ohnehin auf diese Verordnung verweist.

Abs. 2 (Abgrenzung Geltungsbereich)

In Abs. 2 wird der Geltungsbereich von weiteren Abwasseremissionsverordnungen abgegrenzt.

Es werden die Abgrenzungen der AEV Tierkörperverwertung und der AEV Hautleim sinngemäß übernommen.

Abs. 4 (Stand der Technik)

In Abs. 4 werden die Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechniken der AEV Tierkörperverwertung und der AEV Hautleim weitestgehend wörtlich übernommen.

Die Angaben zu spezifischen Abwasseranfällen in Z 12 können sich nur auf jenen Abwasseranfall beziehen, der im Geltungsbereich der AEV Tierkörperverwertung und Gelatine abgedeckt ist. Unbelastetes Niederschlagswasser ist gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 und sinngemäß auch gemäß BVT 10 b) der BVT-SF SA getrennt von belastetem Abwasser und Niederschlagswasser zu erfassen und abzuleiten, und daher auch nicht dem Abwasseranfall der Produktion zuzurechnen.

In Z 13 findet eine Erweiterung des § 1 Abs. 5 Z 9 der AEV Tierkörperverwertung statt.

In Z 16 werden die bisherigen § 1 Abs. 5 Z 10 der AEV Hautleim und des § 1 Abs. 5 Z 12 der AEV Tierkörperverwertung mit BVT-SF SA induzierten Beispielen zu typischen physikalischen und chemischen Abwasserreinigungsverfahren zusammengefasst. Die BVT-SF SA stellen in BVT 12 bzw. 14 detailliert dar, welche Reinigungsverfahren dazu beitragen, welchen Abwasserparameter gezielt zu entfernen. Für Abwasserteilströme mit einem hohen Gesamtphosphorgehalt (50 mg/L) bietet sich bei Struvitfällung zudem die Möglichkeit, den Phosphor als Wertstoff zurückzugewinnen (siehe BVT 12d).

Gemäß Z 19 ist ein Kataster der Wasser- und Abwasserströme jedenfalls für IE-Richtlinien-Anlagen zu erstellen. Dabei stellt die Punktation in Z 19 die Mindestanforderungen an den Kataster dar. Der Detaillierungsgrad des Katasters im Einzelfall ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen und wird vom geografischen Standort, lokalen Umweltbedingungen und technischen Merkmalen der betroffenen Anlage abhängig sein.

Abs. 5

Für den Parameter Chlorid sehen die BVT-SF SA keine BVT-assoziierten Emissionswerte vor, nennen jedoch eine Mindesthäufigkeit der Überwachung für Gelatineherstellung unter Verwendung von Knochen als Rohstoff. Der Parameter Chlorid ist daher von entsprechenden IE-Richtlinien-Anlagen als sogenannter BVT-Beobachtungsparameter zumindest einmal monatlich zu messen und diese Messverpflichtung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen, sofern im Einzelfall nicht aufgrund der Zusammensetzung aller eingesetzten (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe und der (Ab)Wasser verursachenden Herstellungs-, Verarbeitungs-, Verwertungs- oder sonstigen Prozesse ausgeschlossen werden kann, dass der Parameter Chlorid entstehen oder im (Ab)Wasser auftreten kann. Nähere Regelungen zu BVT-Beobachtungsparametern treffen die Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasserkörper (EmRegV-OV) und die Methodenverordnung Wasser (MVW).

Zu § 2

Die Liste der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe ergibt sich aus den Vorgängerverordnungen. Dabei werden die in der bisherigen AEV Tierkörperverwertung und AEV Hautleim genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe vollständig übernommen.

Zu § 4

§ 4 trifft Regelungen, wie die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nachzuweisen ist. Dazu zählen insbesondere die Mindesthäufigkeit von Messungen sowie Regeln, inwieweit einzelne Überschreitungen toleriert werden können.

Abs. 2

Z 1 und 2 sind aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Z 3 ist nur anwendbar auf Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, da sich für IE-Richtlinien-Anlagen aus § 4 Abs. 4 Z 1 ohnehin ergibt, dass sie über eine kontinuierliche pH-Messung verfügen müssen. In Z 4 wird die Bestimmung der Vorgängerverordnungen zur Eigenüberwachung mit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten (z. B. Online-Messgeräten) auf alle Abwasserparameter erweitert. Bisher umfasste die Bestimmung nur die Parameter Temperatur und pH-Wert. Kontinuierliche Messungen von Abwasserparametern sind heutzutage aber nicht mehr ausschließlich auf Temperatur und pH-Wert beschränkt. Solche kontinuierlichen Messungen in der Eigenüberwachung von diversen Abwasserinhaltsstoffen sind aufgrund der Gleichwertigkeitsbestimmungen in der Methodenverordnung Wasser (MVW, BGBl. II 129/2019) zulässig. Daher wird Abs. 2 Z 4 nun weiter gefasst und ist künftig auf alle Abwasserparameter, die kontinuierlich überwacht werden, anwendbar. Eine Aggregation der kontinuierlichen Messwerte auf unter eine Minute erscheint nicht sinnvoll und wird nicht empfohlen.

Z 5: In den bisherigen Verordnungen wurde speziell Stickstoff geregelt, jetzt wird eine allgemeinere Formulierung gewählt, da nunmehr auch für CSB und TOC Mindestentfernungsgrad aufgenommen werden. All diese Wirkungsgrade gelten im Jahresmittel. Bei nicht ganzjähriger Produktion ist die Bestimmung sinngemäß auf den Produktionszeitraum innerhalb eines Jahres zu beziehen.

In der AEV Tierkörperverwertung war die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für den Parameter Phosphor-Gesamt bisher im Jahresmittel zu beurteilen (§ 4 Abs. 5). Mit der Novelle erfolgt in Hinblick auf den Beurteilungszeitraum eine Angleichung an die bisherige Regelung in der AEV Hautleim und jene in den BVT-SF SA. Demnach ist die Emissionsbegrenzung künftig auf den Tag zu beziehen (§ 4 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 4 der neuen AEV Tierkörperverwertung und Gelatine). Die Festlegung der Emissionsbegrenzung für den Parameter Phosphor – Gesamt wird dahingehend adaptiert, dass nunmehr eine Überwachung der Messergebnisse dieses Parameters auf der Basis der „4 von 5“ – Regel möglich ist. Die bisher nach der AEV Tierkörperverwertung vorgesehene Überwachung über den arithmetischen Mittelwert der Messergebnisse eines Jahres kann entfallen, womit eine Vereinheitlichung der Überwachungsmethode erreicht und die Bewertung aktueller Messergebnisse möglich wird.

Abs. 4

BVT 7 nennt Mindestmesshäufigkeiten für maßgebliche Abwasserparameter (Abwassereigenschaften und -inhaltsstoffe) und wird in § 4 Abs. 4 umgesetzt. Diese Mindestmesshäufigkeiten sind ausschließlich auf IE-Richtlinien-Anlagen anzuwenden.

Mit der Wortfolge „abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV“ soll klargestellt werden, dass gemäß dieser Bestimmung die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Abwasserparameters im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung grundsätzlich bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 AAEV gilt für die Häufigkeit der Überwachung der Emissionsbegrenzung für einen maßgeblichen Abwasserparameter einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 gleichfalls Z 1, sofern dort (Anm.: in einer Branchen-AEV) nicht eine abweichende Festlegung getroffen wird. Mit § 4 Abs. 4 der gegenständlichen Verordnung wird nun eine solche von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichende Festlegung für Betriebe und Anlagen gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 im Bereich der Eigenüberwachung getroffen. Bei Parametern, für die in der AEV keine Vorgaben an die Häufigkeit der Überwachung gegeben werden (zB Ammonium), ist nach § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV vorzugehen und wird die Häufigkeit im Einzelfall – dh. im Bescheid – festgelegt.

Fußnote 6 in BVT 7 sieht vor, dass die Überwachung der Abwasseremissionen entweder mit dem Parameter TOC oder dem Parameter CSB durchgeführt werden kann, die beiden Parameter sind Alternativen. Fußnote 6 ist in Abs. 4 Z 2 mit dem Einschub „alternativ dazu“ textlich umgesetzt.

Zu den in der Ziffer 2 genannten Parametern Chemischer Sauerstoffbedarf CSB, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC, Phosphor-Gesamt, Gesamter gebundener Stickstoff TN_b, Abfiltrierbare Stoffe sehen die BVT-Schlussfolgerungen in der FN 7 jeweils vor, dass bei „nachweislich ausreichend stabilen Emissionswerten“ geringere Überwachungshäufigkeiten angesetzt werden können, wobei Überwachungen jedoch mindestens einmal im Monat stattfinden müssten. Im Einzelfall kann die Mindesthäufigkeit somit auf einmal pro Monat reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Eine ausreichende Stabilität ist gegeben, wenn mindestens 80 % der Messwerte eines Jahres die Hälfte des im Bescheid auferlegten Grenzwertes unterschreiten und kein Messwert über der in dieser Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung liegt.

Zu § 5

Abs. 1

Abs. 1 enthält die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Abs. 2

Abs. 2 Z 1 enthält die festzulegende Frist für IE-Richtlinien-Anlagen: die Anpassungsfrist wird auf Grundlage des Artikels 21 Abs. 3 IE-Richtlinie mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses 2023/2749 (BVT SA) festgelegt. Die Anpassung erfolgt gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959. IE-Richtlinien-Anlagen haben gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen.

In Abs. 2 Z 2 sind die Anpassungsfristen für Anlagen, die keine IE-Richtlinien-Anlagen sind, geregelt. Für solche Anlagen gemäß lit. a, die also noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, beträgt die Anpassungsfrist 5 Jahre. Das gilt für alle Betriebe, die

- nach dem Inkrafttreten der Stammfassung der AEV Tierkörperverwertung mit BGBl. 891/1995 vom 29. Dezember 1995 (Inkrafttreten am 29. Dezember 1996) bewilligt wurden oder
- nach dem Inkrafttreten der Stammfassung der AEV Hautleim mit BGBl. Nr. 893/1995 vom 29. Dezember 1995 (Inkrafttreten am 29. Dezember 1996) bewilligt wurden

und bei denen durch die vorliegende Neuerlassung hinsichtlich der Grenzwerte ein Anpassungsbedarf im Sinne des § 33c WRG 1959 entsteht.

Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen gemäß lit. b, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, besteht somit keine Anpassungsverpflichtung.

Anlage A

Parameter Abfiltrierbare Stoffe

Die neue Emissionsbegrenzung gemäß BVT 14 Tabelle 1.1 entspricht der AEV Hautleim. Im Vergleich mit der Vorgängerverordnung AEV Tierkörperverwertung ergibt sich in der Indirekteinleitung eine einzelfallabhängige Erleichterungsmöglichkeit. Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer sind auszuschließen, da es sich um Indirekteinleitungen handelt.

Parameter pH-Wert

Die Emissionsbegrenzung entspricht der AEV Hautleim. Im Vergleich mit der Vorgängerverordnung AEV Tierkörperverwertung ergibt sich in der Indirekteinleitung eine unwesentliche Erleichterung (AEV Tierkörperverwertung Bereich bisher 6,5 – 9,5, nunmehr 6,0 – 9,5). Durch die aufgrund der

Zusammenlegung scheinbare „Erleichterung“ wird sich in der Praxis keine Änderung der indirekt eingeleiteten pH-Werte ergeben. Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer sind auszuschließen, da es sich um Indirekteinleitungen handelt.

Parameter Chlorid

Chlorid ist als Abwasserinhaltsstoff für Tierkörperverwertungen in der Regel nicht maßgeblich, bei Hautleim-Betrieben können bei Verarbeitung gesalzener Häute erhöhte Chloridkonzentrationen auftreten. Wo maßgeblich, sind diese in der Direkteinleitung über den Parameter $G_{F,Ei}$ abgedeckt.

Parameter Ammonium

Für Tierkörperverwertungen findet aufgrund der Anforderungen der Branche und in Abstimmung mit dieser eine Absenkung der Emissionsbegrenzung in der Direkteinleitung von 50 mg/L auf 10 mg/L statt, weil Nitrifikation auch bei kleineren Anlagen unbestritten Stand der Technik ist.

Parameter Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN_b

Die BVT-induzierte (sh. BVT 14, Tabelle 1.1, BVT-assoziierte Emissionswerte für Direkteinleitungen, Fußnote 9) Ergänzung der Temperatureinschränkung auf Abwassertemperaturen von 12 °C oder höher in Fußnote g, ist aufgrund der stets hohen Temperaturen im Belebungsbecken für Tierkörperverwertungen ohne praktische Relevanz. Eine neue Emissionsbegrenzung gemäß BVT 14 wird eingeführt, dabei sind 25 mg/L TN_b im Ablauf gesichert einhaltbar. Die Alternativregelung für besonders hoch konzentrierte Abwässer gemäß Fußnote 10 der BVT 14 Tabelle 1.1 wird übernommen.

Parameter Phosphor – Gesamt

Die bereits bisher bestehenden Emissionsbegrenzungen bewegen sich im Rahmen der BVT 14 Tabelle 1.1.

Parameter TOC

Für Tierkörperverwertungen findet aufgrund der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen eine Absenkung der Emissionsbegrenzung in der Direkteinleitung von 25 mg/L auf 20 mg/L statt. Die FN 6 der BVT 14 Tabelle 1.1 für Tierkörperverwertungsanlagen wird mit FN m als Alternativregelung für besonders hoch konzentrierte Abwässer übernommen.

Parameter CSB

Für Tierkörperverwertungen findet aufgrund der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen eine Absenkung der Emissionsbegrenzung in der Direkteinleitung von 25 mg/L auf 20 mg/L statt. Die FN 4 der BVT 14 Tabelle 1.1 für Tierkörperverwertungsanlagen wird mit FN n als Alternativregelung für besonders hoch konzentrierte Abwässer übernommen.

Parameter BSB_5

Eine Angleichung der bisherigen Emissionsbegrenzung von 25 mg/L bei Tierkörperverwertungsanlagen an jene von 20 mg/L bei Hautleim-Anlagen und an 20 mg/L als Richtwert im Jahresmittel der BVT-SF SA (es wird kein BVT-assoziiertes Emissionswert vorgegeben) ist unproblematisch, da leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen in der Abwasserreinigung sehr weitgehend entfernt werden. 20 mg/L BSB_5 werden daher bereits heute eingehalten. Damit ist der laut BVT-SF SA im Jahresmittel anzustrebende Richtwert als Emissionsbegrenzung in der Tagesmischprobe einhaltbar, ohne dass Anpassungsmaßnahmen bei den Anlagen erforderlich wären.

Parameter AOX

Die Emissionsbegrenzung für Tierkörperverwertungen wird auch für Hautleim-Anlagen und gemäß BVT 14 Tabelle 1.1 vorgesehen. Die BVT-SF SA macht bei AOX keinen Unterschied zwischen den beiden Tätigkeiten. AOX ist nur vorzuschreiben, wenn der Parameter maßgeblich ist. Es wird davon ausgegangen, dass keine Anpassungsmaßnahmen nötig sind.

Zu Artikel 2 (AEV Verbrennungsgas)

Besonderer Teil

Zu § 1

Abs. 5

Abwasser aus der Verbrennung von Schlachtkörpern, das nicht unmittelbar mit den Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 der AEV Tierkörperverwertung und Gelatine verbunden ist, ist weiterhin nach der AEV Verbrennungsgas und den Bestimmungen für die Abfallverbrennung oder -mitverbrennung zu

beurteilen. Bei Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas aus Großfeuerungsanlagen (Anlage A der AEV Verbrennungsgas) und aus der Verbrennung von Abfall (Anlage C der AEV Verbrennungsgas) besteht bereits jeweils eine klare Abgrenzung zur AEV Tierkörperverwertung und Gelatine. Im ersten Fall erklärt sich die Abgrenzung aus Anlage F über die Regelungen betreffend Großfeuerungsanlagen und die genannten Brennstoffe (Tierkadaver zählen nicht dazu). Im zweiten Fall ergibt sich die Abgrenzung bereits aus dem Abfallbegriff des AWG (siehe § 3 Abs. 1 Z 5a AWG).

Präzisiert werden muss allerdings die Abgrenzung zwischen Anlage B der AEV Verbrennungsgas und der AEV Tierkörperverwertung und Gelatine in Hinblick auf Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas, das bei der Verbrennung von Fleisch- und Knochenmehl anfällt. Diesbezüglich gilt die neue AEV Tierkörperverwertung und Gelatine (siehe § 1 Abs. 1 Z 1 und 5 AEV Tierkörperverwertung und Gelatine).